

Niederschrift

der 3. Sitzung

der Gemeindevertretung

am Freitag, 02.06.2023, von 20:00 bis 21:10 Uhr

Ort: Rathaus Trebur, Ratssaal

Gemeindevertretung

Mars, Andreas, Dr.
Lukas, Rüdiger
Mars, Sonja, Dr.
Bernt, Norman
Bunk, Lilly
Fuchs, Barbara
Fückel, Reinhard
Horn, Christopher
Jahn, Ioannis
Kindinger, Martina
Lapp, Markus
Leppla, Renate
Lukas, Ute
Möbus, Jürgen
Poetsch, Günther
Schad, Karlheinz
Schickling, Astrid
Stich, Jan
Tiefel, Peter
Vöglin, Jan

Vorsitzender
Stellvertreter
Stellvertreterin

Gemeindevorstand

Engel, Jochen
Bachmann, Jan
Buhrmester, Regina
Egner, Heinrich
Exner, Reinhard
Frick, Harald

Bürgermeister
Erster Beigeordneter

Protokollführer/in

Gutmann, Susanne

Abwesend:

Gemeindevertretung

Rühl, Willi
Dehler, Stephan
Mussel, Constantin
Fückel, Luca Manuel
Kraft, Roland
Krichbaum, Erhard Philipp
Krumb, Uwe
Lindemann, Günther
Nordmann, Ralf
Rörig, Willi
Tiefel, Pascal

Stellvertreter
Stellvertreter
Stellvertreter

Gemeindevorstand

Demel, Sabrina
Frank, Harry

Integrations-Kommission

Paukner, Yasemin

Co-Vorsitzende

Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Beschluss über die Tagesordnung**
- 3 Mitteilungen und Berichte**
 - 3.1 des Vorsitzenden**
 - 3.2 des Gemeindevorstandes**
 - 3.3 aus Verbänden und Beteiligungen**
- 4 Wahlen**
 - 4.1 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Trebur** **BV/3397/2023**
 - 4.2 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Verbandsversammlung der Riedwerke Kreis Groß-Gerau** **BV/3398/2023**
 - 4.3 Beschluss über die Vorschlagsliste für die Wahl der (Erwachsenen-) Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028** **BV/3411/2023**
- 5 Prüfung des Jahresabschlusses 2021** **BV/3359/2023**
- 6 Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Trebur** **BV/3401/2023**
- 7 Grundstücksverkauf** **BV/3379/2023**
Gemarkung Astheim, Mainzer Straße 21 A, Flur 1, Fl.-St. 266/4
- 8 Bebauungsplan Trebur - 1. Änderung des Bebauungsplans "Astheimer Straße"** **BV/3385/2023**
 - 1. Beschluss über die Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss über den 2. Entwurf der Bebauungsplanänderung mit geändertem Geltungsbereich**
 - 3. Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**
 - 4. Finanzierung**
- 9 1. Bericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zeitraum von 2019 bis 2025 der Gemeindeverwaltung Trebur nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) vom 01.01.2016** **BV/3363/2023**
- 10 Änderung der Satzung der Musikschule Trebur und der Gebührensatzung der Musikschule Trebur** **BV/3387/2023**
- 11 Prüfantrag der FWT-Fraktion vom 31.03.2023., lfd. Nr. 1704 LNVG, On-Demand-Shuttle, Rufbus**
- 12 Grundstücksankauf Gemarkung Trebur Baumhostert** **BV/3388/2023**
- 13 Prüfantrag der FWT-Fraktion vom 31.03.2023, Verkehrsspiegel** **AT 1705**

14	Antrag der FWT-Fraktion vom 26.04.2023, lfd. Nr. 1709, Abschaffung der Straßenbeiträge in der Gemeinde Trebur	AT 1709
15	Anfragen	
15.1	Anfrage der FWT-Fraktion vom 31.03.2023, Mitfahrerbanke	AF 1703
15.2	Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.04.2023, Nachverdichtung in der Großgemeinde Trebur	AF 1708
15.3	Anfrage der GLT-Fraktion vom 09.04.2023, Förderung der Elektromobilität durch das Land	AF 1710

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder, die Zuhörer sowie die Presse.
Er stellt fest, dass die Einladung fristgerecht zugestellt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Beschluss über die Tagesordnung

Vor Abstimmung über die Tagesordnung weist der Vorsitzende darauf hin, dass der bisherige Tagesordnungspunkt 16 *Antrag aller Fraktionen vom 16.05.2023, lfd. Nr. 1711, Resolution-Erhalt des Betriebes der Fähre Landeskronen Nierstein/Kornsand* von den Fraktionen aufgrund der aktuellen Entwicklung zurückgezogen wird.

Weiterhin wird von Frau Mars beantragt, den Top 6 *Antrag der FDP-Fraktion vom 19.03.2023, lfd. Nr. 1702, Erneuerung der „Herzlich Willkommen“-Schilder in Astheim* von der Tagesordnung zu nehmen, da der Vereinsring Astheim die Schilder an den Ortseingängen bereits angepasst hat.
Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig mit 20 Ja-Stimmen** den TOP 6 von der Tagesordnung zu nehmen.

Die Nummerierung der Tagesordnung ändert sich dementsprechend.

Gemäß den Empfehlungen des Ältestenrates werden die Tagesordnungspunkte 5, 9, 11 bis 13 auf die Tagesordnung A und die Tagesordnungspunkte 3, 4, 6 bis 8, 10, 14 und 15 auf die Tagesordnung B genommen.

Die Tagesordnung in geänderter Form wird einstimmig mit **20 Ja-Stimmen** angenommen.

Ferner wird über die Tagesordnung A abgestimmt. Diese wird mit **20 Ja-Stimmen** beschlossen.

3. Mitteilungen und Berichte des Vorsitzenden

Anwesenheitspflicht

Der Vorsitzende kritisiert die Abwesenheit von 11 Gemeindevertretern. Abmeldungen sind nur unter der Angabe von Gründen möglich. Er erinnert daran, dass nach der Hessischen Gemeindeordnung die betreffenden Arbeitgeber verpflichtet seien, Gemeindevertreter*innen für die Sitzung freizustellen. Grundsätzlich gibt es eine Anwesenheitspflicht.

Das Quorum von 21 Mitgliedern ist unterschritten, was für die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte notwendig gewesen wäre. Hätten noch weitere fünf Gemeindevertreter*innen gefehlt, wäre die Gemeindevertretung nicht Beschlussfähig gewesen.

Ratsinformationssystem von more! software

Der Vorsitzende berichtet, dass im März der Verwaltung und ihm die Software „more!rubin“ durch den Geschäftsführer vorgestellt wurde.

Nachbarkommunen die diese Software nutzen sind zum Beispiel die Gemeinde Nauheim, Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Kreisverwaltung Groß-Gerau, Stadt Mörfelden-Walldorf, Stadt Darmstadt, Stadt Dreieich um nur einige zu erwähnen.

Aufgrund der anwenderfreundlichen Software tendieren sowohl der Vorsitzende, aus Sicht der Mandatsträger*innen, als auch Bürgermeister Jochen Engel, aus Sicht der Verwaltung, zu einem Wechsel zu more! rubin. Der Wechselzeitpunkt wäre der 1. Januar 2024.

Meldung über Mandate in Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Der Vorsitzende erinnert an die Pflicht zur Meldung über Mandate in Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zum **Stichtag 30. Juni 2023**.

§ 26a HGO Anzeigepflicht ist hier einschlägig. Satz 1 besagt, dass Mitglieder eines Organs der Gemeinde verpflichtet sind, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. Dies umfasst auch Mitgliedschaften und (ehrenamtliche) Tätigkeiten in Vereinen.

Info-Veranstaltung am 11.07.2023

Der Vorsitzende informiert, dass eine Info-Veranstaltung zum aktuellen Sachstand „Umgehungsstraße“ am Dienstag, 11. Juli 2023 um 19:30 Uhr im Rathaus Trebur, Ratssaal stattfindet. Diese wird live gestreamt.

Umtrunk am 14. Juli

Im Anschluss an die Gemeindevertretersitzung am 14. Juli lädt er zu einem Umtrunk ein. Die Einladung gilt – wie üblich – für die Mandatsträger*innen der politischen Gremien.

3.2. des Gemeindevorstandes

Haushaltsgenehmigung 2023

Die Kommunalaufsicht hat den Haushaltsplan der Gemeinde Trebur für das Jahr 2023 genehmigt. Das Genehmigungsschreiben ist am 31.05.2023 eingegangen. Der Haushaltsplan wurde daraufhin öffentlich bekanntgemacht und ist somit zum 01.06.2023 in Kraft getreten.

Kontostand

Die Kontostände der Gemeinde Trebur belaufen sich aktuell auf insgesamt 10.185.463,61 EUR.

Gewerbesteuerveranlagung

Seit dem letzten Bericht des Gemeindevorstands wurden in den Monaten März bis Mai weitere Gewerbesteuererträge in Höhe von 1.102.937 EUR veranlagt. Darin sind sowohl Nachzahlungen als auch Rückerstattungen aus Vorjahresabschlüssen sowie entsprechende Anpassungen der laufenden Vorauszahlung enthalten.

Insgesamt belaufen sich die Gewerbesteuererträge auf 5.622.238 EUR und liegen damit 1.022.238 EUR über dem geplanten Haushaltsansatz des Jahres 2023.

Tarifabschluss im öffentlichen Dienst

Kürzlich erfolgte der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Demnach wird das wird allen Beschäftigten im Jahr 2023 ein „Inflationsausgleich“ in Form von Einmalzahlungen gewährt. Ab 2024 folgt dann zusätzlich eine Erhöhung der Tabellenentgelte.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 wurde vorsorglich eine Erhöhung der Personalkosten um 4 % bzw. rund 474.000 EUR eingeplant. Durch den „Inflationsausgleich“ sind voraussichtlich Zahlungen in Höhe von ca. 441.000 EUR zu leisten. Somit fallen die Mehrkosten durch die Tariferhöhung zunächst rund 33.000 EUR geringer aus, als erwartet.

Nach der Erhöhung der Tabellenentgelte ist in 2024 dann allerdings mit erheblich steigenden Personalaufwendungen von ca. 10 bis 15 % rechnen, die deutlich über die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen Ansätze hinausgehen.

Mehrausgaben innerhalb der Budgets, 1. Quartal 2023

Im 1. Quartal 2023 gab es keine budgetübergreifenden Mittelverschiebungen innerhalb der Budgets.

Jahresabschluss 2022

Der Gemeindevorstand hat am 19. April 2023 gemäß § 112 HGO den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt und folgende Jahresabschlussbuchungen beschlossen:

Der aus dem Jahresabschluss 2022 resultierende Gesamtüberschuss in Höhe von 732.088,33 Euro wird wie folgt gebucht:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 111.585,34 Euro beim ordentlichen Ergebnis incl. dem Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen beim Produkt 55-5550-02 – Pflege und Bewirtschaftung Gemeindegewald– wird der zweckgebundenen Rücklage „Waldwirtschaft“ zugeführt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 136.452,92 Euro beim ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 484.050,07 Euro beim außerordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Da in 2022 außerordentlich hohe Gewerbesteuerzahlungen verbucht werden konnten, ist in den Folgejahren mit einer deutlich erhöhten Umlageverpflichtung bei der Kreis- und Schulumlage zu rechnen. Daher wurden im Rahmen des Jahresabschlusses nach § 39 Abs. 1, Ziffer 7 Rückstellungen für künftige Umlageverpflichtungen in Höhe von 813.271 EUR gebildet. Die Rückstellung beläuft sich somit zum 31.12.2022 auf insgesamt 1.310.500 EUR.

Der festgestellte Jahresabschluss steht im Ratsinformationssystem „Session.net“ zur Einsicht zur Verfügung. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Fachbereich Revision des Kreises Groß-Gerau.

Neubau Feuerwehr Trebur

Der Treburer Feuerwehrverein ist für die Leistungsphasen 1 bis 4 der Planung des Feuerwehrneubaus in Vorleistung getreten. Diese Planungsleistungen hat der Gemeindevorstand nun vereinbarungsgemäß übernommen und dem Verein dafür die aufgelaufenen Kosten in Höhe von 98.731 EUR erstattet.

Die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 8 ist nun direkt durch den Gemeindevorstand erfolgt. Die Kosten belaufen sich auf 317.399 EUR. Weiterhin wurden die Planung der Heizungs- Lüftungs- und Sanitärtechnik für 110.075 EUR sowie die Erstellung von erforderlichen Nachweisen für Statik und Wärmeschutz für 32.344 EUR beauftragt.

Sanierung des Riedwegs und der Riedwegbrücken

Der Gemeindevorstand hat die weitere Planung (Leistungsphasen 3 bis 5) zur Sanierung des Riedwegs in Auftrag gegeben. Die Kosten belaufen sich bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung auf 50.927 EUR.

Gleichzeitig wurde ein Förderantrag für die Sanierung des Riedwegs einschließlich der Riedwegbrücken entsprechend dem Landesprogramm „Ländlicher Wegebau“ bei der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation gestellt. Da die Förderstelle zum Antrag Unterlagen der Genehmigungsplanung (formelle Beteiligung der Naturschutzbehörden, des Denkmalschutzes etc.) verlangt, kann der Antrag allerdings erst bei der Projektpriorisierung im September berücksichtigt werden.

Bevor am Riedweg oder den Riedwegbrücken Bauarbeiten stattfinden können, muss allerdings zunächst die Brücke am Pumpwerk Rabenspitze (HK07) saniert werden, weil dies die einzig zulässige Zuwegung für Baufahrzeuge mit hoher Tonnage darstellt. Die Ausschreibung für die Sanierungsarbeiten an der HK07 werden in Kürze erfolgen, nachdem die zuvor erforderliche umfangreiche Artenschutzuntersuchungen kürzlich abgeschlossen wurde.

Sanierung des Eigenheims

Mit Einreichung des Bauantrags sind die zur Sanierung des Eigenheims beauftragten Leistungsphasen 1 bis 5 abgeschlossen. Zudem hat der Gemeindevorstand erneut einen Förderantrag für das

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen Sport, Jugend und Kultur“ gestellt. Eine offizielle Antwort steht zwar noch aus, aber von mehreren Bundestagsabgeordneten wurde bereits berichtet, dass die Gemeinde Trebur hier erneut nicht zum Zug kam.

Bisher hat die Gemeindevertretung die Sanierung des Eigenheims unter den Vorbehalt der genannten Bundesförderung gestellt. Eine Beauftragung der weiteren Planungsleistungen ist dem Gemeindevorstand daher vorerst nicht möglich.

Der Gemeindevorstand wird einen Förderantrag für die dritte Auflage des Bundesförderprogramms vorbereiten und gleichzeitig auch einen Antrag für eine Landesförderung zur energetischen Sanierung stellen – allerdings mit deutlich niedrigeren Förderkonditionen.

Anschließend wird der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage zur Beratung der weiteren Vorgehensweise vorgelegt, um die bisherige Beschlusslage ggf. anzupassen.

Förderantrag für die Erneuerung des Eingangsbereiches des Fritz-Becker-Bads

Der Förderantrag für die Erneuerung des Eingangsbereiches des Fritz-Becker-Bads wurde entsprechend dem Landesprogramm „SWIM“ beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport gestellt. Die beantragte Förderung beläuft sich auf rund 83.000 EUR.

Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Hessenaue

Der Gemeindevorstand die Architektenleistungen zur Ausführungsplanung für die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Hessenaue vergeben. Die Kosten belaufen sich auf 27.631 EUR

Zudem wurde die beantragte Zuwendung aus dem Regionallastenausgleich in Höhe von 134.000 EUR bewilligt. Der Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen liegt zwischenzeitlich vor.

Brandschutztüren im Rathaus

Da die über 40 Jahre alten Brandschutztüren des Rathauses bei der turnusmäßigen Prüfung durchgefallen sind, hat der Gemeindevorstand den Austausch der Türen beauftragt. Die Kosten für alle fünf Türen belaufen sich auf 72.735 EUR.

Umgestaltung der Parkplätze am Rathaus

Die Umgestaltung der Parkplätze sowie Fahrradabstellplätze am Rathaus ist abgeschlossen. Durch den Abriss der defekten Fertigarage und das Versetzen des Fahrradunterstands und einer Straßenlaterne konnte der Parkplatz entzerrt und damit auch ein weiterer Stellplatz gewonnen werden. Zudem wurden zwei Stellplätze mit Ladesäulen für Elektrofahrzeuge ausgestattet. Derzeit können dort die Dienstfahrzeuge geladen werden. Durch ein noch zu installierendes Abrechnungsmodul sollen die Säulen demnächst aber auch für die Öffentlichkeit nutzbar sein.

Im Zuge dieser Maßnahme wurden außerdem mehrere Reparaturen von Schlaglöchern und Wurzelschäden rund um das Rathaus durchgeführt.

Beseitigung von Unfall- und Gefahrenstellen auf Feldwegen

Bürgermeister Jochen Engel berichtet, dass auf dem Wirtschaftsweg von der Metzgerei Hedderich, entlang des Pumpwerks Rabenspitze bis zum Brückenweg Astheim mehrere Unfall- und Gefahrenstellen beseitigt wurden. Da unter den Betonplatten des bestehenden Wirtschaftsweges keinerlei Unterbau vorhanden ist, musste der Weg an allen Schadstellen vollständig entfernt und vom Unterbau bis zur Asphaltenschicht grundhaft neu aufgebaut werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 47.000 EUR.

Umbau Groß-Gerauer Weg

Am Groß-Gerauer Weg, der erst vor wenigen Jahren durch den Kreis Groß-Gerau saniert wurde, kam es bei stärkeren Niederschlägen etwa auf der Länge eines Ackers zu größeren Pfützen, die die Nutzbarkeit des Weges stark eingeschränkt haben. Da das Gefälle des Weges an dieser Stelle in Richtung des höhergelegenen Ackers gerichtet war, konnte das Wasser nicht ablaufen.

In Gesprächen mit dem Kreis Groß-Gerau sowie dem damals tätigen Planungsbüro wurde die Problematik thematisiert. Da das Planungsbüro eingeräumt hat, dass es sich um einen Planungsfehler handelt, wurden ca. 50 Meter des Weges entfernt und mit einem Gefällewechsel neu eingebaut. Weitere Alternativen, beispielsweise eine Drainage am Wegesrand wurden zuvor geprüft, aber wären nicht zielführend.

Die Kosten der Umbaumaßnahme wurden vollständig durch das Planungsbüro getragen. Für die Gemeinde Trebur und den Kreis Groß-Gerau sind keine Kosten entstanden.

Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen für den Technischen Betriebshof

Der Gemeindevorstand hat den Kauf von zwei KFZ Nissan Interstar mit Pritsche für den Technischen Betriebshofs zum Preis von insgesamt 86.980 EUR beschlossen. Die Auslieferung ist für Oktober 2023 vorgesehen.

Die Fahrzeuge ersetzen den Peugeot Pritschen LKW (Bj. 2007) sowie den Mitsubishi L300 (Bj. 1999). Der Ersatzbeschaffung war dringend erforderlich, da der Mitsubishi bereits außer Betrieb genommen werden musste und der Peugeot ebenfalls vor dem Ausfall steht.

Weiterhin wurde der Kauf eines John Deere Schmalspurtraktors zum Preis von 65.500 EUR bestellt. Es handelt sich um ein Vorführfahrzeug mit 4 Betriebsstunden, wofür ein Preisnachlass von 5.000 EUR gegenüber dem Neupreis gewährt wurde.

Sozialbetreuung von Geflüchteten

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, das Diakonische Werk Groß-Gerau weiterhin mit der Sozialbetreuung von Geflüchteten in der Gemeinde Trebur zu beauftragen und den zum 31.03.2023 auslaufenden Kooperationsvertrag um zwei Jahre (zzgl. zwei Jahre Verlängerungsoption) zu verlängern. Vorausgegangen war eine bundesweite Ausschreibung der Dienstleistung.

Im Leistungszeitraum von zwei Jahren entstehen der Gemeinde Trebur Kosten in Höhe von jährlich 155.030 EUR, die vollständig durch die Zuwendung des Kreises Groß-Gerau zur nachhaltigen Sicherung der kommunalen Sozialarbeit gedeckt werden.

Anschaffung von E-Bikes und Bibliobike

Der Gemeindevorstand hat die Lieferung von vier E-Bikes sowie eines Anhängers für alle Hausmeister der Gemeinde Trebur zum Preis von 20.080 EUR bei einem örtlichen Fahrradhändler beauftragt. Die Fahrräder werden in voller Höhe aus dem Hessischen Förderprogramm für Klimakommunen finanziert.

Weiterhin wurde ein Bibliobike (also ein Lastenrad mit Aufbau zur Bücherausstellung) für 9.300 EUR beschafft. Hier wurde das Fahrrad ebenfalls aus der Klimakommunen-Richtlinie (4.500 EUR) sowie der Aufbau von der Hessischen Fachstelle für öffentliche Bibliotheken (4.250 EUR) gefördert. Das Bibliobike wird derzeit fertig ausgestattet und soll noch in diesem Sommer zum Einsatz kommen.

Vereinsförderung 2023

Der Gemeindevorstand hat über die Vereinsförderung 2023 beschlossen. Insgesamt werden vier Jubiläen sowie 12 Projekte von 14 Vereinen gefördert.

Für die Projektförderung hat der Gemeindevorstand folgende Grundsätze festgelegt:

1. Pro Verein ist jeweils nur ein Antrag förderfähig. Bei mehreren Anträgen eines Vereins wird derjenige mit dem höheren förderfähigen Betrag berücksichtigt. Förderungen aus Anlass von Vereinsjubiläen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Förderung beträgt 28 % der förderfähigen Kosten.
3. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 2.000 EUR pro Verein festgesetzt.
4. Der Förderbetrag wird auf volle 50 EUR gerundet.

Bei zwei Vereinen betraf die beantragte Maßnahme teilweise nicht nur den Vereinsbetrieb, sondern auch den (nicht förderfähigen) Wirtschaftsbetrieb, daher wurden in diesen Fällen nur 75 % der Gesamtkosten als förderfähig anerkannt.

Die einzelnen Fördermaßnahmen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Auszahlung der Vereinsförderung kann nun nach der Genehmigung des Haushaltsplans 2023 erfolgen.

Förderung von DRK und DLRG

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass der Einsatzbetrieb von Rettungsorganisationen nicht dem eigentlichen Gedanken einer Vereinsförderung entsprechen, da diese grundsätzlich der Förderung des Vereinslebens und nicht dem Katastrophenschutz dienen sollte.

Daher sollen Förderanträge, die den Einsatzbetrieb von Rettungsorganisationen (Anschaffung von Schutzausrüstung etc.) betreffen, zukünftig nicht mehr bei der Vereinsförderung berücksichtigt werden. Stattdessen soll zur Förderung des DRK Ortvereinigung Trebur und der DLRG Ortsgruppe Nauheim/Trebur ab dem Haushaltsentwurf 2024 ein eigener Haushaltsansatz in Höhe von jeweils 750 EUR veranschlagt werden, mit dem diese Organisationen unterstützt werden.

Haus- und Badeordnung des Fritz-Becker-Bads

Auf Anregung der Integrationskommission hat der Gemeindevorstand Änderungen an der Haus- und Badeordnung des Fritz-Becker-Bads vorgenommen.

Bislang galt, dass Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB XII („Sozialhilfe“) eine ermäßigte Saisonkarte und Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ermäßigte Einzelkarten kaufen konnten. Nach der Änderung erhalten nunmehr beide Personengruppen ermäßigten Eintritt auf beide Formen der Eintrittskarte (Saisonkarte und Einzeleintritt).

Die Änderung der Haus- und Badeordnung ist zum Saisonbeginn in Kraft getreten.

Postfiliale in Astheim

Zur Schließung der Postfiliale in Astheim liegen dem Gemeindevorstand noch keine offiziellen Informationen vor. In der Vergangenheit hat die Post solche Veränderungen in der Regel im Voraus mitgeteilt und die weitere Vorgehensweise erklärt.

Der bisher zuständige Ansprechpartner für kommunale Angelegenheiten hat das Unternehmen verlassen, was die Kommunikation erschwert. Auf Nachfrage wurde dem Gemeindevorstand ein neuer Kontakt mitgeteilt. Allerdings steht die Antwort auf eine Gesprächsanfrage bis dato noch aus.

Es ist davon auszugehen, dass die Post sich zeitnah um eine neue Partnerfiliale in Astheim bemüht oder andernfalls übergangsweise selbst eine Filiale betreibt. Sobald Gespräche stattgefunden haben oder eine Antwort seitens der Post vorliegt, wird erneut berichtet.

Mietvertrag Café Wunderbar

Der Gemeindevorstand hat den Mietvertrag für die Räumlichkeiten des Café Wunderbar um weitere fünf Jahre, bis zum 31.05.2028, verlängert. Der Mietzins wird, entsprechend der aktuellen Preisentwicklung, moderat angehoben.

Der Vermieter stellt weiterhin kostenfrei einen Kellerraum zur Verfügung, den die Gemeinde, nach dem Wegfall der früher angemieteten Garagen, als Lagerraum für Putzmittel, Material etc. nutzt.

Vereinsauflösung Obst- und Gartenbauverein Astheim

Der Obst- und Gartenbauverein Astheim hat sich aufgelöst. Laut Vereinssatzung fällt das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeinde Trebur zu.

Der Kassenbestand von 5.674 EUR wurde zwischenzeitlich an die Gemeinde überwiesen. Mit einem Vertreter des Vereins wurde daraufhin vereinbart, dass die Summe zweckgebunden für die Umgestaltung der Fläche „Am langen Stein – neue Ortsmitte Astheim“ verwendet wird.

Neuvergabe der Pacht für die Kerweplätze

Der Gemeindevorstand hat die Generalpacht für den Betrieb der Kerweplätze in allen vier Ortsteilen neu ausgeschrieben.

Anschließend erfolgte die Vergabe aller Kerweplätze, für die Jahre 2023 und 2024, an den Schaustellerbetrieb Biebel aus Rüsselsheim. Die Verträge enthalten anschließend eine Option zur Verlängerung, sofern keine Kündigung erfolgt.

Die veranstaltenden Vereine und Kerwegruppierungen waren sowohl bei der Erstellung der Ausschreibung als auch bei der Entscheidung mit eingebunden.

3.3. aus Verbänden und Beteiligungen

Das Mitglied Harald Frick berichtet aus der Sitzung der Betriebskommission der Kreisvolkshochschule des Kreises Groß-Gerau.

Bürgermeister Jochen Engel berichtet aus der Sitzung des Vorstandes des Abfallwirtschaftsverbandes des Kreises Groß-Gerau.

Sollten noch Fragen aufkommen, können diese direkt an die Mitglieder gestellt werden.

4. Wahlen

4.1. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Trebur

Die Gemeindevertretung wählt **einstimmig mit 20 Ja-Stimmen** Erhard Krichbaum als stellvertretendes Mitglied in die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Trebur:

Erhard Krichbaum hat im Vorfeld dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass er im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird.

Den Kommissionsmitgliedern steht neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten auch Sitzungsgeld nach der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Trebur zu. Die erforderlichen Mittel stehen im Produkt 11-1110-01 Gemeindliche Gremien, Sachkonto 6780000, zur Verfügung.

4.2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Verbandsversammlung der Riedwerke Kreis Groß-Gerau

Die Gemeindevertretung wählt **einstimmig** mit 20 Ja-Stimmen Erhard Krichbaum als stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung der Riedwerke Kreis Groß-Gerau:

Erhard Krichbaum hat im Vorfeld dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass er im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird.

Den Kommissionsmitgliedern steht neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten auch Sitzungsgeld nach der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Trebur zu. Die erforderlichen Mittel stehen im Produkt 11-1110-01 Gemeindliche Gremien, Sachkonto 6780000, zur Verfügung.

4.3. Beschluss über die Vorschlagsliste für die Wahl der (Erwachsenen-) Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig mit 20 Ja-Stimmen** die Vorschlagsliste zur Wahl der (Erwachsenen-) Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 für das Amtsgericht Groß-Gerau.

5. Prüfung des Jahresabschlusses 2021

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2021 mit dem Prüfungsbericht des Fachbereiches Revision Kreis Groß-Gerau gem. § 113 HGO **zur Kenntnis**.
2. Die Gemeindevertretung genehmigt **einstimmig** den Jahresabschluss 2021 gem. § 113 HGO.
3. Die Gemeindevertretung erteilt dem Gemeindevorstand gem. § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung.
4. Die Gemeindevertretung **nimmt zur Kenntnis**, dass gem. Beschluss des Gemeindevorstandes vom 03.08.2022, der Gesamtüberschuss in Höhe von 555.523,66 Euro aus dem Jahresabschluss 2021 wie folgt gebucht worden ist:
 - Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 45.962,20 Euro beim Produkt 55-5550-02 – Pflege und Bewirtschaftung Gemeindewald – wird durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage „Waldwirtschaft“ und Umbuchung ins ordentliche Ergebnis ausgeglichen.
 - Der Jahresüberschuss in Höhe von 503.972,67 Euro beim ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - Der Jahresüberschuss in Höhe von 97.513,19 Euro beim außerordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

6. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Trebur

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig mit 19 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung** die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Trebur mit den Ergänzungen aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung.

7. Grundstücksverkauf Gemarkung Astheim, Mainzer Straße 21 A, Flur 1, Fl.-St. 266/4

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt verlässt Jürgen Möbus aufgrund Widerstreites der Interessen den Sitzungssaal.

1. Die Grundstücksbewerbung von Herrn Dennis Möbus für den Kauf des Grundstücks Gemarkung Astheim, Mainzer Straße 21 A, Flur 1, Fl.-St. 266/4 wird **zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Abstimmung analog der Ausschusssitzung, erst über Punkt 3 der Vorlage und im nächsten Schritt über Punkt 2 durchzuführen.

3. Alternativ zum Beschlussvorschlag aus Ziffer 2:

Die Gemeindevertretung **lehnt einstimmig mit 16 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen ab**, das Grundstück öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

2. Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig mit 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung**, dass wie im vorliegendem Plan dargestellte Grundstück (Gemarkung Astheim, Mainzer Straße 21 A, Flur 1, Fl.-St. 266/4) mit einer Gesamtgröße von 515 qm, zum Preis von 460 EUR/qm an Herrn Dennis Möbus zu verkaufen. Der Verkaufserlös beläuft sich auf insgesamt 236.900 EUR.

Dieser wird wie folgt im Produkt 11-1110-05 „Gebäude- und Immobilienmanagement“ verbucht: Einzahlungen in Höhe 86.520 EUR (Buchwert) unter der Investitionsnummer I-08-0003, Sachkonto 0501020 „Abgänge unbebaute Grundstücke“ sowie außerordentliche Erträge in Höhe von 150.380 EUR (Verkaufserlöse über dem Buchwert) unter Sachkonto 5910000 „Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen“.

Jürgen Möbus nimmt wieder an der Sitzung teil.

- 8. Bebauungsplan Trebur - 1. Änderung des Bebauungsplans "Astheimer Straße"**
- 1. Beschluss über die Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss über den 2. Entwurf der Bebauungsplanänderung mit geändertem Geltungsbereich**
 - 3. Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**
 - 4. Finanzierung**

- 1. Beschluss über die Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen**

Die vorliegende Beschlussvorlage über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf wird **einstimmig bei 20 Ja-Stimmen** beschlossen.

- 2. Beschluss über den 2. Entwurf der Bebauungsplanänderung**

Der vorliegende 2. Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Stand von April 2023 wird **einstimmig bei 20 Ja-Stimmen** beschlossen.

Der Geltungsbereich wird um einen Teil der Astheimer Straße bzw. der L 3040 (Gemarkung Trebur, Flur 3, Flurstück 33/1 tlw.) erweitert, um mögliche Änderungen am Straßenkörper durch die Errichtung von Zufahrten auf die Gemeinbedarfsfläche innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes darzustellen.

- 3. Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Es wird **einstimmig bei 20 Ja-Stimmen** beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.

- 4. Finanzierung**

Es wird **zur Kenntnis genommen**, dass durch diesen Beschluss der Gemeinde keine Kosten entstehen.

- 9. 1. Bericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zeitraum von 2019 bis 2025 der Gemeindeverwaltung Trebur nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) vom 01.01.2016**

Die Gemeindevertretung nimmt den 1. Bericht zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Gemeindeverwaltung Trebur für den Zeitraum von 2019 bis 2025 gem. § 7, Abs. 3 HGIG **zur Kenntnis**. Die vorliegenden Maßnahmen werden weiterhin zielführend begleitet. Eine Fortschreibung ist nicht erforderlich.

- 10. Änderung der Satzung der Musikschule Trebur und der Gebührensatzung der Musikschule Trebur**

Der Vorsitzende lässt getrennt über die Satzungen abstimmen.

1. Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig bei 20 Ja-Stimmen** die Änderung der Satzung für die Musikschule Trebur und im Anschluss
2. ebenfalls **einstimmig ohne Enthaltung** über die Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule Trebur

wie vorgelegt.

Die Gebühren werden im Produkt 26-2630-01 (Musikschulen) bei Sachkonto 51100000 (öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren) erhoben.

11. Prüfantrag der FWT-Fraktion vom 31.03.2023., lfd. Nr. 1704 LNVG, On-Demand-Shuttle, Rufbus

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig mit 20 Ja-Stimmen** mit Ergänzung aus der Ausschusssitzung, den Gemeindevorstand zu beauftragen:

1. einen Referenten der LNVG in den Ausschuss einzuladen, um beispielsweise über das SIGGI-Pilotprojekt in der Stadt Kelsterbach zu berichten.

2. Ferner folgende Prüfungen durchzuführen:

a) mit der lokalen Nahverkehrsgesellschaft LNVG gemeinsam zu prüfen, wie insbesondere für die älteren Bürgerinnen und Bürger der Großgemeinde Trebur niederschwellig die Teilhabe und Nutzung des ÖPNV verbessert werden kann.

b. mit der lokalen Nahverkehrsgesellschaft gemeinsam zu prüfen, ob neben sogenannten On-Demand-Shuttles auch Rufbusse in der Großgemeinde Trebur angeboten bzw. etabliert werden können.

c. zu prüfen, ob Informationen rund um den ÖPNV für die Bürgerinnen und Bürger, die keine Möglichkeit haben, sich die Informationen über einen digitalen Weg zu beschaffen, über die "Treburer Nachrichten" und/oder über die Auslagen im Treburer Rathaus versorgt werden können.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen, sofern dieses beschlossen wird, in das zu erstellende Verkehrskonzept einfließen und im HFA (ggf. mit externen Referenten*innen) vorgestellt werden.

12. Grundstücksankauf Gemarkung Trebur Baumhostert

Es wird **einstimmig** mit 20 Ja-Stimmen beschlossen, nachstehende Wald- und Laubholzflächen in der Gemarkung Trebur „Baumhostert“ im Hinblick auf eine ökologische Aufwertung und der Generierung von Ökopunkten zu erwerben:

Flur 20 Flurstück 109/1 mit 766 m², Eigentümerin Gertrud Kolb, Odenwaldstraße 15, 64569 Nauheim, zu einem Preis von 0,85 EUR/m².

Flur 20 Flurstück 108/1 mit 2.834 m², Eigentümer Wolfgang Adler, Dammstraße 9, 65468 Trebur, zu einem Preis von 2,50 EUR/m²,

Flur 20, Flurstück 111/1 mit 1.336 m², Eigentümer Bruno Jordan, Nauheimer Straße 1, 65468 Trebur, zu einem Preis von 2,50 EUR/m²,

Den Grundstückseigentümern kann bereits heute der Ankauf durch die Gemeinde Trebur verbindlich zugesagt werden. Die Kaufverträge werden nach Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2023 vollzogen.

Die finanziellen Mittel in Höhe von rd. 13.500 EUR (Kaufpreis und Nebenkosten wie Notargebühren, Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragung) werden über das Sachkonto 0501010 „Zugänge unbebaute Grundstücke“, Produkt 51-5110-01, INV I-08-0046 „Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen“ verbucht.

13. Prüfantrag der FWT-Fraktion vom 31.03.2023, lfd. Nr. 1705, Verkehrsspiegel

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig mit 20 Ja-Stimmen** den Gemeindevorstand wie folgt zu beauftragen:

1. zu prüfen, ob es grundsätzlich möglich ist, an der Kreuzung Hauptstraße / Taunusstraße einen Verkehrsspiegel zu installieren.
2. zu prüfen, ob der in die Fahrbahn hineinragende schmale Grünstreifen / Pflasterfläche reduziert werden kann.

14. Antrag der FWT-Fraktion vom 26.04.2023, lfd. Nr. 1709, Abschaffung der Straßenbeiträge in der Gemeinde Trebur

Jan Stich berichtet, dass die GLT-Fraktion für die Abschaffung der Straßenbeiträge ist. Die bisherige Regelung sei nicht mehr zeitgemäß. Allerdings wird es künftig eine Herausforderung bei der Finanzierung darstellen.

Rüdiger Lukas, FWT-Fraktion, informiert, dass die Straßenbeiträge für die betroffenen Anwohner eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen können. Nur noch fünf (darunter Trebur) von 14 Kommunen des Kreis Groß-Gerau erheben noch Straßenbeiträge.

Die Fraktion habe bewusst vorab keinen Finanzierungsvorschlag gemacht, wie zukünftig die Summe der Straßenbeiträge bezahlt werden können. Er verweist jedoch auf die im Haushalt unter Position 32 der 1. Fortschreibung aufgeführten 150.000 Euro, die die Gemeinde über die Neuveranlagung eines Grundstücks zusätzlich einnimmt.

Der Vorsitzende lässt über die Punkte getrennt voneinander abstimmen.

1. Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig mit 19 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung wie folgt:** Die Straßenbeiträge in der Gemeinde Trebur werden abgeschafft. Hierzu wird die beigefügte Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung beschlossen.
2. Im Anschluss beschließt die Gemeindevertretung **19-Ja-Stimmen bei einer Enthaltung** folgenden Beschluss zu fassen:
Der Gemeindevorstand wird beauftragt verbindlich zu prüfen, ob es sich bei den geplanten Straßenbaumaßnahmen „Bannzäune“ und „Feldstraße“ um Erschließungsmaßnahmen im Sinne des BauGB handelt und ob diese nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.2021 (1 BvL 1/19) noch abrechenbar sind. Ferner wird der Gemeindevorstand beauftragt darzustellen, welche Möglichkeiten die Gemeinde Trebur hat, um die betroffenen Anlieger im Falle eines Erschließungsbeitrages zu entlasten.

15. Anfragen

Der Vorsitzende informiert, dass die Beantwortung der Anfragen schriftlich an die Gremienmitglieder am Donnerstag, 1. Juni versendet wurden.

Die Gemeindevertretung verzichtet auf eine mündliche Beantwortung durch den Bürgermeister in der Sitzung.

15.1. Anfrage der FWT-Fraktion vom 31.03.2023, lfd. Nr. 1703, Mitfahrerbanke

**Der Gemeindevorstand wird gebeten folgende Frage zu beantworten:
Wie ist der Sachstand bzgl. der Thematik "Mitfahrerbanke" in den einzelnen Ortsteilen? Die anfragende Fraktion bittet darum, die Anfrage schriftlich bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.**

Die Verwaltung schlägt vor, das Projekt «Mitfahrbanke» im Ortsteil Hessenaue zu testen, insbesondere weil in vielen Gemeinden bundeweit eingerichtete Mitfahrbanke selten oder gar nicht genutzt werden.

Zuletzt gab es bereits Treffen mit Bürger*innen aus dem Ortsteil um einen geeigneten Standort zu finden (Dorfgemeinschaftshaus Hessenaue). Seitens Hessenaue kam der Wunsch, vorwiegend eine Mitfahrgelegenheit Richtung Geinsheim/Edeka anzubieten. Derzeit laufen noch Gespräche mit LNVG wegen Aufstellung einer Mitfahrbank unmittelbar bei den Bushaltestellen sowie mit dem Angelverein, der beabsichtigt im Bereich der Bushaltestelle das Außengelände neu anzulegen und das Wartehäuschen in Kooperation mit der Gemeinde zu sanieren.

Der Verein Dorfgemeinschaft Hessenaue e.V. hat signalisiert, sich an den Kosten einer Mitfahrbank und der dazugehörigen Beschilderung finanziell zu beteiligen. Die Anschaffung der benötigten Infrastruktur erfolgt nach Genehmigung des Haushalts.

Nach einem Jahr soll das Projekt evaluiert und geprüft werden, ob solch ein Angebot angenommen wird.

15.2. Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.04.2023, lfd. Nr. 1708, Nachverdichtung in der Großgemeinde Trebur

Ein neues, digitales Programm soll bei der Nachverdichtung von Wohnraum helfen. Um dem Wohnraumproblem entgegenzuwirken, wird das "Digitale Potenzialflächenkataster" vom Land Hessen den Städten und Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Hierzu ergeben sich folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Gemeindevorstand bitten:

Potenzialflächenkataster

1. Wie wird diese Software konkret in der Treburer Verwaltung / Bauamt genutzt werden?

Die Software dient zunächst der Erfassung bestehender und im Raum direkt erkennbarer Baulücken sowie der weitergehenden Ermittlung möglicher bebaubarer Flächen innerhalb der Siedlungsgebiete der Großgemeinde. Darüber hinaus können mögliche Außenpotentiale kartiert und im System hinterlegt werden, die für die Entwicklung von Baugebieten geeignet erscheinen.

Die meisten bestehenden Baulücken innerhalb der Ortsteile liegen in privatem Eigentum, so dass in einem nächsten Schritt eine Kontaktaufnahme der entsprechenden Eigentümer mittels Anschreiben vorgesehen ist, um Informationen über eine mögliche Bebauung oder Verkauf (Mobilisierung von Bauland) zu erhalten. Auch diese werden anschließend grundstücksbezogen im System hinterlegt. Sollte weder ein Verkauf noch eine Bebauung durch die Eigentümer angestrebt werden, werden auch diese Informationen inklusive der Hintergründe in das System aufgenommen.

Diese Informationen werden als Grundlage für die Entwicklung neuer Baugebiete in den Außenbereich benötigt, um eine fundierte Grundlage zur Begründung einer entsprechenden Entwicklung und Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen nachweisen zu können. Denn gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB eine Baulandentwicklung zunächst im Innenentwicklung zu forcieren, bevor eine Entwicklung in den Außenbereich hinein und eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie Waldflächen angestrebt wird. Mit Begründung, dass im Innenbereich entweder keine Baulücken vorliegen oder eine Bebauung dieser durch die Eigentümer verhindert wird, besteht eine entsprechende Grundlage zur Erschließung eines neuen Baugebietes im Außenbereich. Diese Begründung wird gemäß § 1a (2) Satz 4 BauGB gefordert.

2. Welche Maßnahmen werden hierzu mit welchen Zielterminen ergriffen?

Die nächsten Schritte sind nun die Erfassung der einzelnen Baulücken innerhalb der Ortsteile, die Erfassung weiterer möglicher Bauplätze sowie die Kontaktaufnahme mit den Eigentümern, mit dem Ziel Informationen über eine mögliche Bebauung der Fläche oder einen Verkauf zu erhalten.

Soll beides nicht vorgesehen werden, werden die entsprechend Gründe erfragt und im System erfasst, so dass zu jedem Grundstück die Mobilisierungsbestrebungen der Gemeinde hinterlegt werden sowie die Nutzungswünsche der Eigentümer (z. B. Bebauung ja/nein, Vorhalten für Folgegenerationen, Verkauf ja/nein etc.).

Konkrete Zieltermine bestehen derzeit nicht, jedoch soll zeitnah mit der Erfassung der Flächen und der Kontaktaufnahme mit den Eigentümern begonnen werden.

3. Wie kann diese Software und deren Zielsetzung helfen, die Verdichtung im Astheimer Gärtnererweg voranzutreiben?

Für die Verdichtung des Gärtnererweges ist die Software weniger relevant, da Sie der Erfassung und Mobilisierung einzelner Baulücken innerhalb der Ortslagen dient. Im Bereich des Gärtnererweges ist das Ziel der Gemeinde zur Entwicklung der Fläche bereits bekannt, ebenso die Eigentümer der Flächen. Ferner bestehen Gründe, weshalb eine Gebietsentwicklung zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Nachdruck vorangetrieben wird. Grund hier ist eine derzeit fehlende Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers, welcher die größte Fläche innerhalb des Gebietes hält.

4. Wie wahrt der Gemeindevorstand dabei den Datenschutz der Eigentümer?

5. Wer wird Zugriff auf die Daten haben und für was alles werden sie verwendet?

Bei der Software handelt sich um eine rein durch die Gemeindeverwaltung nutzbare Software und ist lediglich durch einzelne Mitarbeiter der Verwaltung zugänglich. Darüber hinaus wird mit dem Anbieter der Software in Bezug auf den Datenschutz eine entsprechende Vereinbarung unterschrieben.

Die innerhalb dieser Software vorliegenden Daten finden sich ebenfalls in dem in der Gemeindeverwaltung genutzten Geoinformationssystem. Auch dieses ist lediglich durch einzelne Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zugänglich und enthält ebenfalls diese personenbezogenen Daten der Grundstückseigentümer.

Da bei beiden Programmen keine Schnittstelle nach «außen» vorliegt und lediglich eine Nutzung durch die Mitarbeiter der Gemeinde erfolgt, ist nicht mit einem Problem in Bezug auf die Datensicherheit zu erwarten.

Nachverdichtung Geinsheim – Bereich Friedhof

6. Was ist bisher passiert?

Im vergangenen Jahr wurde zur Entwicklung der Fläche ein Bebauungsplanverfahren angestoßen und bereits die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt.

7. Warum gibt es noch keine sichtbaren Ergebnisse?

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine kritische Stellungnahme zum Planverfahren ein. Wie mit der Stellungnahme und den entsprechend vorgetragenen Anregungen umgegangen werden kann/soll, wird derzeit geprüft. Sobald ein Ergebnis über einen sinnvollen und rechtssicheren Umgang im Rahmen der Abwägung erarbeitet ist, wird das Planverfahren weiter vorangebracht.

8. Was sind die nächsten Schritte und mit welchen Terminen? Wann ist der Baubeginn zu erwarten?

Die weiteren Schritte stellen die Fertigstellung der Abwägungs- sowie die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen dar. Mit einem Satzungsbeschluss ist im frühestens im Jahr 2024 zu rechnen. Der Beginn der Bauarbeiten kann entsprechend zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht genau terminiert werden, da zunächst Planungsrecht zur grundsätzlichen Bebauung der Fläche geschaffen werden muss.

Nachverdichtung Geinsheim – Wallerstädterstraße – Alte Feuerwehr siehe folgende Ziffer.

9. Was ist hier bisher passiert?

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Energie wurde am 16.09.2020 wurde die Thematik des sozialen Wohnungsbaus und eine entsprechende Bewertung und Einschätzung einzelner Grundstücke vorgestellt. Die gezeigte Präsentation der Ausschusssitzung vom wird diesem Dokument als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der damals angesetzten Entwicklungskosten sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese aufgrund der drastischen Preissteigerungen der letzten Jahre nicht mehr haltbar sind.

Auszug aus der Niederschrift:

«Frau Adams erläutert anhand einer Präsentation die Ergebnisse der bauplanungsrechtlichen Prüfung der insgesamt 5 gemeindeeigenen Flächen, welche in die Betrachtung einbezogen werden. Insgesamt ergeben sich für alle Flächen Vor- und Nachteile in Hinblick auf eine wohnbauliche Nutzung, die im Rahmen der Präsentation gegenübergestellt werden. Hier wird auf begrenzende Faktoren hingewiesen, wie beispielsweise bestehende oder zu ändernde Bebauungspläne oder auch die Erforderlichkeit der Herstellung notwendigen Stellplätze gemäß

Stellplatzsatzung (Platzbedarf). Im Weiteren führt Frau Adams in Anlehnung an die Flächengröße sowie die planungsrechtlichen gültigen Parameter aus, wie viel Bruttogrundfläche auf den Grundstücke realisierungsfähig wären und wie viele Wohneinheiten bei einer angenommenen durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m² ungefähr hergestellt werden können. Anschließend werden überschlägige Realisierungskosten (Schätzungen) dargestellt, welche bereits Kosten für Rohbau, Baunebenkosten sowie erforderliche Bebauungsplanänderungen etc. enthalten. [...]

Bürgermeister Jochen Engel erläutert einen möglichen Ausblick der weiteren Flächenentwicklung auf Basis der vorgestellten Flächenbewertung. Als Ausgangspunkt für die Prüfung der Flächen wird die Oppenheimer Straße genannt und im Anschluss ein potentielles, weiteres Vorgehen skizziert.»

An dieser Stelle sei auf Folie 14 der beigefügten Präsentation verwiesen, welche einmal die Vor- und Nachteile der Fläche in Hinblick auf eine Entwicklung gegenüberstellt.

Auf Grund der Priorisierung anderer Flächen hinsichtlich einer Entwicklung, bestehen für diese Fläche derzeit noch keine konkreten Planungen. Wie in der damaligen BLUE-Sitzung vorgetragen, ist stattdessen vorgesehen die genannten Flächen (Friedhof Geinsheim, Wallerstädter Straße etc.) nacheinander zu entwickeln, um die verwaltungsmäßige Umsetzung gewährleisten zu können.

10. Welche nächsten Schritte sind für wann geplant?

Siehe Ziffer 9.

15.3. Anfrage der GLT-Fraktion vom 09.04.2023, lfd. Nr. 1710, Förderung der Elektromobilität durch das Land

Am 5. April 2023 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) eine Förderrichtlinie (vgl. <https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/elektromobilitaet>)

veröffentlicht. Demnach sind bis zum 1. Juni 2023 Projektanträge einzureichen, mit denen eine Förderung der Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben (Batterien und Brennstoffzellen) mit bis zu 50% bezuschusst wird.

Wir fragen den Gemeindevorstand:

1. Plant der Gemeindevorstand, einen Antrag einzureichen oder hat er dies bereits getan?

Ein Antrag auf Förderung zur Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben wurde nicht gestellt und ist für die jetzige Projekteinreichung zeitlich auch nicht mehr realisierbar, da die Antragsfrist zum 01.06.2023 endet.

a. Falls ja, welches Projekt wird beantragt?

b. Falls nein, warum gibt es nach Meinung des Gemeindevorstandes in der Gemeinde Trebur kein entsprechendes Projekt?

Für die Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben müssen im Vorfeld entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden, um einen sinnvollen Einsatz und eine ausreichende Leistungserbringung darzustellen. Dies wurde in den vergangenen Jahren jeweils im Vorfeld von Beschaffungen durchgeführt und daraus abgeleitet, welche Fahrzeuge als Verbrenner oder mit alternativer Antriebstechnologie angeschafft werden. Für das Jahr 2023 war grundsätzlich keine Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb geplant.

2. Welche Maßnahmen hat der Gemeindevorstand unternommen, um den Fuhrpark der Verwaltung auf alternative Antriebe umzustellen?

Es fand in der Vergangenheit eine Prüfung statt, welche Fahrzeuge und Antriebssysteme für die Erneuerung des Fuhrparks der Verwaltung (Allgemeine Verwaltung und Ordnungsamt) in Frage kommen.

a. Welche Neuanschaffungen elektrisch betriebener Fahrzeuge wurden durchgeführt?

Bereits im Jahr 2020 wurden für den Fuhrpark der Verwaltung zwei Fahrzeuge mit Elektroantrieb geleast, ein Fahrzeug für das Ordnungsamt und ein Fahrzeug für das Bauamt/Verwaltung. Auch die Erneuerung der beiden Leasingfahrzeuge findet wieder durch Fahrzeuge mit Elektroantrieb statt (2024). Zudem wurde ein weiteres Verbrennerfahrzeug komplett abgestoßen und durch Elektro-Fahrräder ersetzt.

Zudem wurden insgesamt 4 weitere E-Bikes angeschafft, um die PKW-Nutzung der Hausmeister deutlich zu reduzieren. Damit wurden in 2020 (als noch nicht alle Fahrräder verfügbar waren) bereits über 10.000 PKW-Kilometer gänzlich eingespart.

Beim Bauhof wurde 2020 ebenfalls ein Elektrofahrzeug mit Pritsche (E-Scooter) beschafft. Zudem wurde auch hier ein Lastenrad beschafft, so dass jeweils ein Mitarbeiter im Grünbereich gänzlich ohne PKW unterwegs ist.

b. Welche Neuanschaffungen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor wurden durchgeführt?

Die Neuanschaffungen von Fahrzeugen für den Baubetriebshof sowie für die Feuerwehr sind – bis auf eine Ausnahme beim Baubetriebshof – mit Verbrennungsmotoren ausgestattet, um im Katastrophenfall die notwendige Einsatzfähigkeit zu gewährleisten:

- 2020 Feuerwehr: LF10 (Geinsheim) und KdOW (Trebur)
Baubetriebshof: LKW mit Pritsche
- 2021 Feuerwehr: LF10 (Astheim)
Baubetriebshof: Piaggio Pritsche und New Holland Schlepper
- 2022 Feuerwehr: GW-L1 (Astheim)
Baubetriebshof: Zwei Nissan 3,5 Tonnen Pritsche (Auslieferung 2023)

3. Bitte die geplanten Neuanschaffungen von Fahrzeugen gemäß Investitionskonzept bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode 2026 aufschlüsseln nach voraussichtlich mit Verbrennungsmotor und voraussichtlich mit alternativem Antrieb.

Geplante Neuanschaffungen (E=Elektroantrieb) (V=Verbrennungsmotor)

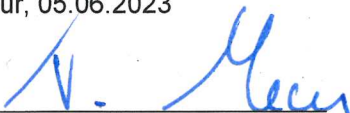
- Verwaltung: Opel Corsa (E) 2024 (Ordnungsamt)
Opel Corsa (E) 2024 (Allgemeine Verwaltung)
- Baubetriebshof: 2 Pritschenbusse (V) (2023 – bereits bestellt)
Aufsitzschlepper klein (V) (2024)
Schmalspur-Traktor (V) (2025)
Radlader (V) (2025)
VW T5 (E) (2026)
VW Crafter (E möglich) (2026)
- Feuerwehr: 3 Mannschaftstransportfahrzeuge (V oder E) (2023)
HLF10 (Trebur) (V) (2024)

Darüber hinaus droht sowohl beim Bauhof als auch im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung jeweils der Totalausfall eines Opel Combo. In beiden Fällen ist angedacht, dass Nachfolgefahrzeuge mit Elektromotor beschafft werden.

Eine abschließende Entscheidung ist noch nicht getroffen. Eine komplette Umstellung auf E-Fahrzeuge im Baubetriebshof ist auf Grund der (noch) nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit für diesen Einsatzbereich derzeit nicht möglich. So fehlt beispielsweise den E-Fahrzeugen mit Schnittwerk die Kraft für das Schneiden hohen Grases in einem Arbeitsgang. In den Bereichen, in denen ein Wechsel auf Fahrzeuge mit Elektroantrieb möglich ist, stellt die mangelnde Verfügbarkeit ein Problem dar (s. z. B. Fahrzeuge für das Ordnungsamt und Bauamt – hier musste der auslaufende Leasingvertrag um EIN Jahr verlängert werden, da die neuen Fahrzeuge vorher nicht zur Verfügung stehen).

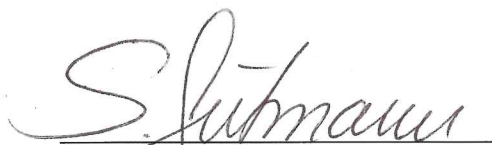
Bei den Fahrzeugen der Feuerwehr erfüllen die Antriebe mit Verbrennungsmotor zu dem Vortrieb des Fahrzeuges auch noch die Versorgung der Zusatzaggregate (wie z. B. Pumpen). Hier würde die Versorgung durch Akkus derzeit einen kritischen Zeitfaktor darstellen bzw. einem längerfristigen Einsatz entgegenstehen. Lediglich bei den Mannschaftstransportfahrzeugen ist ein Elektroantrieb grundsätzlich vorstellbar. Allerdings ist hierbei zu prüfen, wie die Ausfallsicherheit im Katastrophenfall gewährleistet werden kann und ob ein Einsatz in unwegsamem Gelände sowie im Hochwasserfall möglich ist.

Trebur, 05.06.2023



Andreas Mars

Vorsitzender der
Gemeindevertretung



Susanne Gutmann

Schriftführerin

Vereinsförderung 2023

Förderfähige Anträge					
Verein	Anlass	Förderfähige Kosten	Art der Förderung	Zuschuss (gedeckelt auf 2.000 EUR)	Gerundet auf 50 EUR
Altkerweborsch Trebur	25 j. Jubiläum	250,00 €	Festbetrag	250,00 €	250,00 €
Geusemer Jagdhornbläser	25 j. Jubiläum	250,00 €	Festbetrag	250,00 €	250,00 €
SC 1948 Astheim e.V.	75 J. Jubiläum	750,00 €	Festbetrag	750,00 €	750,00 €
NaturFreunde Trebur e.V.	100 j. Jubiläum	1.000,00 €	Festbetrag	1.000,00 €	1.000,00 €
Astheimer Carneval ausschuss 1949 e.V.	Durchführung Fastnachtsumzug (Straßenreinigung, Brandsicherheitsdienst)	5.230,00 €	Festbetrag	1.000,00 €	1.000,00 €
Astheimer Schützenverein 1958 e.V.	Erneuerung und Aktualisierung der Vereinswaffen	9.650,00 €	28%	2.000,00 €	2.000,00 €
DRK Ortsvereinigung Trebur	30 Einsatzhosen	5.387,10 €	28%	1.508,39 €	1.500,00 €
Naturistenbund Rhein-Main e.V.	Zwei Gartenhäuser inkl. Baunebenkosten	5.998,00 €	28%	1.679,44 €	1.700,00 €
Flohzirkus Astheim	Spielgerät Ballonfahrt	6.570,88 €	28%	1.839,85 €	1.850,00 €
SC 1948 Astheim e.V. *	Elektro- und Wasserinstallationsarbeiten zur Trennung von Gaststätte und Umkleideraum	6.277,13 €	28%	1.757,60 €	1.750,00 €
Naturfreunde Trebur	Küchengeräte incl. Installationsarbeiten	2.934,07 €	28%	821,54 €	800,00 €
TV Trebur 1886 e.V. *	Sanierung des Sport-Parkettbodens im Saal der TV-Turnhalle	7.746,47 €	28%	2.000,00 €	2.000,00 €
NABU Astheim	Bewässerungssystem	503,25 €	28%	140,91 €	150,00 €
SV 07 Geinsheim	Coaching-Eye inkl. Stativ und Tasche	2.299,55 €	28%	643,87 €	650,00 €
VfH Astheim e.V.	Austausch Glasbausteine Vereinsgebäude	5.037,44 €	28%	1.410,48 €	1.400,00 €
TSV 05 Trebur e.V.	Erweiterung Cricket Spielfläche, Sportplatz Rote Erde	2.436,99 €	28%	682,36 €	700,00 €
				17.734,43 €	17.750,00 €

*Im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb wurden 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme als förderfähig anerkannt.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Trebur

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur durch Beschluss vom 02.06.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO); Fehlanzeige ist erforderlich.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (3) Gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen sollen Einladungen und Protokolle der jeweiligen öffentlichen Sitzungen an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiterleiten. Sie oder er soll

Tagesordnungspunkte für die Berichte vorsehen, in denen die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Gemeindevertretung mitgeteilt wird.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ihren oder seinen Stellvertreterinnen / Stellvertretern und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Bei Bedarf können die Ausschussvorsitzenden sowie deren Stellvertretungen an den Sitzungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss un-

verzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die die Einberufung verlangenden Personen haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, auf Wunsch wird eine gedruckte Version übersandt.
- (4) § 58 Abs. 1, Satz 2, 3 und 4 HGO findet Anwendung.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen. Ein Vorschlag zur Aufnahme von inhaltlichen Punkten in die Tagesordnung A oder B ist mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung im Wechsel zu berufen.

- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 24, 25 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Die Integrations-Kommission kann ebenfalls in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge unter Beachtung von § 32 in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Der letzte Annahmetermin für Anträge und Anfragen für die Sitzungen der Gemeindevertretung ist Mittwoch (24:00 Uhr) in der zweiten Kalenderwoche vor dem Sitzungstermin. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat.
Die Gemeindevertretung kann unbeschadet des § 51 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Eine Beschlussfassung im Ausschuss nach § 62 Absatz 1 Satz 3 HGO kann nicht gegen den Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers, sowie gegen den Willen einer Fraktion erfolgen. Möchte die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Beratung gemäß § 62 Absatz 1 Satz 3 HGO, so ist dies in Verbindung mit der Nennung des beschließenden Ausschusses im Antrag zu vermerken.
Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung der Integrations-Kommission erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme. Dabei ist Abschnitt XI. dieser Geschäftsordnung zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche oder schriftliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 23 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf Wunsch des Antragstellers mündlich.
Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
Zusatzfragen können von der Fragestellerin oder dem Fragesteller mit dessen Einverständnis an andere Mitglieder der Gemeindevertretung weitergegeben werden. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Fragestellerin oder den Fragesteller zu fragen, ob er Zusatzfragen weitergeben will, wenn weniger als zwei Zusatzfragen gestellt sind.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Sitzungsordnung, Übertragung, Sitzungsdauer, Sitzordnung

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Zum Zwecke der Berichterstattung aus den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird die Liveübertragung von Sitzungen als Videostream auf der Homepage der Gemeinde Trebur www.trebur.de bzw. auf dafür erforderlichen Plattformen gestattet, sofern nicht überwiegende schutzwürdige Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsinteressen Dritter einem öffentlichen Interesse zur Berichterstattung entgegenstehen oder die Funktionsfähigkeit der Arbeit der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gefährdet erscheint. Die Bild- und

Tonaufzeichnung beginnt erst unmittelbar mit der Eröffnung der Sitzung und endet unmittelbar mit Schließung der Sitzung. Ebenso wird bei Sitzungsunterbrechung die Übertragung unterbrochen. Es ist unverzüglich durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufzeichnung nicht öffentlich zugänglich ist.

- (3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die/der Ausschussvorsitzende weist vor Beginn der Sitzung auf die Übertragung und die Möglichkeit hin, dass jedes Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses der Übertragung seines Bildes und Wortes widersprechen und jederzeit das Abschalten des Aufnahmegerätes verlangen kann.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20 Uhr und enden um 23 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
- (6) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 18 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 19 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder

- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 20 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt, sofern vorhanden, der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Mit der Tagesordnung kann zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten eine Redezeit pro Fraktion und in Summe auch für alle fraktionslosen Mitglieder (dort gleichverteilt auf die Anzahl der Personen) beschlossen werden, diese gilt entsprechend auch für den Gemeindevorstand. Auf die Redezeit wird nicht angerechnet:
- Die Vorstellung des Antrags, der Bericht aus dem Ausschuss;
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung;
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln sowie Anträge zur Geschäftsordnung;
 - Persönliche Erwidierungen.
- (6) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.

- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder Schließung der Rednerliste kann nur von einem Mitglied gestellt werden, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst dann zulässig, wenn von jeder Fraktion jeweils mindestens eine Person zur Sache gesprochen hat.
- (4) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 22 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 23 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets zuerst, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
§ 85 Abs. 1 und Abs. 4 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags gelten entsprechend.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,

die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 25 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 26 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.
- (3) Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sind Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwen-

derung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

- (5) Nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen wird zur Information der Bevölkerung der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

Wenn ein Einspruch erfolgte, wird das Protokoll mit dem Vermerk ergänzt, dass ein Einspruch zum Protokoll eingegangen ist und dieser Einspruch in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt wird.

X. Ausschüsse

§ 27 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 28 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.
In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung Ihrer Beschlüsse drei Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Energie
 3. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Kultur und Sport

Die Ausschüsse bestehen aus je 9 Mitgliedern. Jeder Ausschuss wählt aus

seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zur ersten Sitzung (Konstituierung) der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.
- (6) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 29 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
Für die Leitung der Ausschusssitzungen finden insbesondere die §§ 11 und 20 mit Ausnahme von § 20 Abs. 5 Anwendung.

§ 30 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können, auch an nicht-öffentlichen Sitzungen, teilnehmen.

Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

XI. Integrations-Kommission

§ 31 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet, gar nicht oder erklärt den Verzicht auf eine Stellungnahme, so gilt dies als Zustimmung.

§ 32 Vorschlagsrecht

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 33 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, welche die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Co-Vorsitzende aus der Gruppe der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Integrations-Kommission oder ein aus ihrer Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 34 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 35 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 36 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 37 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat den Beschluss der oder dem Zuwiderhandelnden schriftlich mitzuteilen und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Trebur, den 07.06.2023

Dr. Andreas Mars
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage zur Geschäftsordnung:

Verhaltenskodex

Präambel:

In einer Zeit in der die Verteilungsspielräume innerhalb unserer Gemeinde Trebur geringer werden und die finanziellen Ressourcen begrenzt sind, müssen zeitnah und im Interesse der Gemeinde, sowie der Bürger, wegweisende, sowie wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nehmen Ihre Verantwortung gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Trebur wahr.

Darüber hinaus, erklären Sie sich bereit in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung, folgende Regeln zu akzeptieren.

Regeln:

-1-

Wir, die Gemeindevertreter*innen, der Gemeinde Trebur werden grundsätzlich die Meinung anderer im Parlament tolerieren.

Jede/r Gemeindevertreter*in wird, wegen seiner politischen- oder religiösen Einstellung, sowie seiner persönlichen Bewertung eines Sachverhaltes, oder Abstimmung, weder persönlich noch anderweitig angegriffen.

-2-

Entscheidungen und Abstimmungsergebnisse werden mit gegenseitigem Respekt getragen.

-3-

Sollte während einer Sitzung erkennbar sein, dass gegen parlamentarische Regeln oder gegen diesen Kodex verstoßen wird, ist es die Aufgabe der/des Vorsitzenden die Einhaltung dieser Regeln einzufordern.

-4-

Sowohl innerhalb, als auch außerhalb von Sitzungen, werden wir andere Politische- wie auch Vereinsgruppierungen, weder beleidigen noch diffamieren.
Gleiches trifft auf Social Media und auch gegenüber der Presse zu.

-5-

Gleichzeitig werden wir Schreiben, Petitionen, Anträge und sonstige Begehren die das Ziel haben, andere Mitglieder der Gemeindevertretung oder Mitarbeiter*innen der Gemeinde Trebur zu beleidigen oder diffamieren, weder fördern noch unterstützen.

Die Meinungsfreiheit als Person, Partei oder Verein bleibt durch diesen Kodex unangetastet.

Satzung der Musikschule Trebur

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93),

der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 02.06.2023 nachstehende Satzung für die Musikschule Trebur erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine von der Gemeinde Trebur getragene und vornehmlich für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde eingerichtete ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern.

§ 3 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule ist möglich in der elementaren Musikerziehung, der musikalische Früherziehung, sowie dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht.

§ 4 Teilnehmende

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht an der Musikschule Trebur ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. In die Kurse der musikalischen Früherziehung werden Kinder aufgenommen, die zum Beginn des Unterrichtes das 4. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumentalunterricht offen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinde Trebur in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Gebührenermäßigung möglich. Dies wird in der Gebührensatzung für die Musikschule Trebur in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Kosten für Lehrmaterial, Instrumente und Zubehör sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 6 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule orientiert sich an dem der allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen gilt auch für die Musikschule.

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Sie wird erst durch die Bestätigung der Gemeinde Trebur wirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich.
- (3) Eine Aufnahme des Unterrichtes ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (4) Die Anmeldung bezieht sich auf das unter § 6 benannte Schuljahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht schriftlich gekündigt wird.
- (5) Die Kurse der musikalischen Früherziehung sind auf zwei Schuljahre befristet.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung ist möglich zum 31. Januar und zum 31. Juli des jeweiligen Schuljahres. Sie bedarf der Schriftform und muss der Gemeinde Trebur spätestens vier Wochen vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
- (2) Bei zeitlich befristeten Kursen ist zum Ablauf des Kurses keine Kündigung erforderlich.
- (3) Ausnahmen sind möglich:
- a. Im Fall eines Wegzuges, der den Besuch der Musikschule Trebur ausschließt.
 - b. Bei länger andauernder Erkrankung bzw. einer Reha-Maßnahme oder einer Kur. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist notwendig.
- (4) Die Musikschule kann den Vertrag fristlos kündigen:
- a. bei nachhaltiger Störung von Unterricht und Veranstaltungen
 - b. bei dreimaliger, aufeinanderfolgender Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren
 - c. bei Verstößen gegen die jeweilige Hausordnung
 - d. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen

§ 9 Unterrichtserteilung

- (1) Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege wird Unterricht so weit als möglich auch in den Ortsteilen angeboten.
- (2) Ein Anspruch auf die Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft, einem bestimmten Unterrichtsort bzw. Unterrichtstermin besteht nicht.
- (3) Der Unterricht pro Musikschuljahr umfasst 35 Unterrichtsstunden, die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) Im Instrumentalunterricht als Einzelunterricht wird die Unterrichtsstunde wahlweise in 45 Minuten oder 30 Minuten angeboten.
- (5) Grundsätzlich wird der Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Ausnahmen sind ausschließlich in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur möglich.

- (6) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die von der teilnehmenden Person zu verantworten sind, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung der anteiligen Gebühr. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, wird Nachholunterricht angeboten. Ist dies nicht möglich und werden weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr angeboten, werden die Gebühren anteilig erstattet.
- (7) In den Unterrichtsgebäuden gilt die jeweilige Hausordnung.

§ 10 Instrumente

Grundsätzlich müssen die Teilnehmenden bei Beginn des Unterrichts über das jeweilige Instrument verfügen.

§ 11 Probezeit, Schnupperunterricht

- (1) Für die Kurse der musikalischen Früherziehung gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Die Lehrkraft stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem zweijährigen Kurs vorhanden sind und meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Musikschulleitung. Die Gebühren für die erteilten Unterrichtsstunden sind anteilig zu zahlen.
- (2) Im Instrumentalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet. Zur Orientierung kann gegen Gebühr einmalig Schnupperunterricht gebucht werden.
- (3) Bei Aufnahme des Unterrichtes entfällt die Gebühr für den Schnupperunterricht.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz – IfSG -) anzuwenden.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht bei Minderjährigen besteht nur während der Unterrichtszeit.

§ 14 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmenden im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Teilnehmenden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 15 Regelungen außerhalb der Satzung

Regelungen außerhalb dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Trebur.

§ 16
Gespeicherte Daten

Hinweise zu gespeicherten Daten und zum Datenschutz können der gesonderten Anlage, der Webseite der Gemeinde Trebur, <https://trebur.de/sonderseiten/datenschutzerklaerung.html>, entnommen werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Trebur und alle danach ergangenen Änderungen außer Kraft.
- (2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Trebur, den 07.06.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Satzung der Musikschule Trebur in der derzeit gültigen Fassung.

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93),

der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung 02.06.2023 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Musikschule erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Musikschule haben die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, Gebühren zu entrichten.
Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebühren

Für den Musikunterricht gelten folgende Gebühren je teilnehmende Person:

	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
Einzelunterricht 45 Minuten	995,00 €	1.025,00 €	1.055,50 €
Einzelunterricht 30 Minuten	691,50 €	712,00 €	733,50 €
Gruppe 2 Teilnehmende	539,50 €	556,00	572,50 €
Gruppe 3 Teilnehmende	378,50 €	390,00 €	402,00 €
Gruppe 4 Teilnehmende	312,00 €	321,50 €	331,00 €
Musikalische Früherziehung	123,50 €	127,50 €	131,00 €
Schnupperunterricht Einzel 45 Min.	28,50 €	29,50 €	30,00 €
Schnupperunterricht Einzel 30 Min.	20,00 €	20,50 €	21,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf das Schuljahr nach § 6 der Satzung für die Musikschule Trebur.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch bestätigte Abmeldung oder Ausschluss.
- (2) Die Gebühren nach § 2 sind in zwölf monatlichen Raten, jeweils zum Ersten eines Monats fällig.
- (3) Wird die teilnehmende Person nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn die teilnehmende Person dem Unterricht fernbleibt.
- (4) Wird der Unterricht nach den Regelungen der §§ 8 oder 11 der Satzung der Musikschule Trebur beendet, so sind die Gebühren anteilmäßig bis zum bestätigten Kündigungstermin zu zahlen. Die Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die teilnehmende Person nicht alle Unterrichtsstunden wahrgenommen hat.

- (5) Bei Unterrichtsausfall gelten die Regelungen des § 9 der Satzung der Musikschule.
- (6) Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften sind von den Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Werden von den Personen einer Familie mehrere Kurse belegt, ist für den Kurs mit der höchsten Gebühr der volle Betrag zu entrichten. Alle weiteren Kurse ermäßigen sich um 25 %.
- (2) Belegt eine Person mehrere Kurse, entrichtet sie für den Unterricht mit der höchsten Gebühr die volle, für alle weiteren eine um 20 % ermäßigte Gebühr.
- (3) Teilnehmende Personen aus Haushalten, die einen Leistungsanspruch nach SGB II und XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz nachweisen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf alle Gebühren. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise bzw. Bescheinigungen sind beizufügen.
- (4) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.
- (5) In besonderen Härtefällen kann der Gemeindevorstand eine höhere Ermäßigung als die in Absatz 1 - 3 genannten beschließen
- (6) Für den Schnupperunterricht wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Nicht gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingefordert.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Gemeinde Trebur und alle danach ergangenen Änderungen außer Kraft.
- (2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Trebur, den 07.06.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in der Sitzung am 02.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Straßenbeitragssatzung

Die Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Trebur vom 29.04.2009 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.06.2018 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den 07.06.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister